

UKGM – Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Anspruch auf Investitionskostenförderung und Fördermittelverzicht
Zusammenfassung für mediale Zwecke

I. Hintergrund: Privatisierung 2005 und Zukunftsvereinbarung 2017

2005 wurden die bis dahin in Trägerschaft des Landes Hessen betriebenen Universitätsklinika in Gießen und Marburg privatisiert. Krankenhausträgerin ist seitdem die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH ("UKGM"). Die Gesellschaftsanteile der UKGM befinden sich zu 95 % im Eigentum der RHÖN-KLINIKUM AG ("RKA") und zu 5 % im Eigentum des Landes Hessen. Es handelte sich damals um die **erste (und ist immer noch die einzige) Privatisierung im Bereich der Universitätsmedizin** in Deutschland. In den mehr als 16 Jahren in privater Trägerschaft hat das UKGM den **Erfolg des Privatisierungsvorhabens** immer wieder unter Beweis gestellt.

Im Rahmen der Privatisierung schlossen das Land Hessen, die RKA und die UKGM einen Konsortialvertrag und einen Kooperationsvertrag. Sie regeln unter anderem den Leistungsaustausch zwischen den Universitäten Gießen und Marburg bzw. deren Fachbereichen Medizin einerseits und andererseits der UKGM, die im Rahmen dieses Leistungsaustausches zu zahlenden Vergütungen sowie (u.a. mit dem Vertragspartner Land Hessen) die finanzielle Förderung von Investitionsmaßnahmen. Der **Konsortialvertrag** enthält einen **ausdrücklichen (inhaltlich und zeitlich begrenzten) Teilverzicht** der UKGM auf **öffentliche Förderung**.¹ Im **Nachtrag zum Konsortialvertragsangebot vom 16.12.2005**² hat die UKGM zudem für die Dauer der Aufnahme in den Landeskrankenhausplan auf jegliche Förderung nach dem 8. Abschnitt des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) in der seinerzeit geltenden Fassung verzichtet.³ Der Verzicht bezog sich dabei nach Überzeugung

¹ § 24 Abs. 1 des Konsortialvertrags: „Die Universitätsklinikum GmbH verzichtet hiermit unwiderruflich auf die Beantragung von öffentlichen Mitteln gegenüber dem Land Hessen, insbesondere auf Einzel Fördermittel nach dem HBBG oder dem Hessischen Krankenhausgesetz (im Folgenden auch „HKHG“ genannt), in ihrer jeweils geltenden Fassung, für solche Investitionen, die in § 15 dieses Konsortialvertrages inhaltlich beschrieben sind. Dieser Verzicht erfolgt jedenfalls in Höhe der in § 14 Abs. 1 dieses Konsortialvertrages übernommenen unbedingten Gesamtinvestitionsverpflichtung. Unabhängig davon verzichtet die Universitätsklinikum GmbH unwiderruflich auf die Beantragung von öffentlichen Mitteln, insbesondere auf Einzel Fördermitteln nach dem HBBG oder dem HKHG in ihrer jeweils geltenden Fassung, für die in Satz 1 und Satz 2 bezeichnete Investitionsmaßnahmen mindestens bis zum 31. Dezember 2010. Der vorstehende Verzicht erstreckt sich nicht auf etwaige Pauschal Fördermittel und Mittel gemäß § 32 HKHG („Förderung von Forschungsvorhaben“), soweit der Gesellschaft ein Anspruch auf diese Mittel zusteht.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).

² Das Datum dieser notariellen Nachtragsbeurkundung hat erhebliche Bedeutung, auf die unten unter IV – Privatisierung im Vergabeverfahren näher eingegangen wird.

³ Die Vertragsbestimmung lautet: "Die Universitätsklinikum GmbH verzichtet bereits heute für die Dauer der Aufnahme in den Landeskrankenhausplan auf jegliche Förderung nach dem 8. Abschnitt des HKHG. Etwaige

von RKA und UKGM ausschließlich auf eine (ansonsten entstehende Doppel-) Investitionsförderung nach dem hessischen KHG parallel zu der damals bestehenden Investitionsförderung für Universitätsklinika nach dem Hochschulbau-Förderungsgesetz des Bundes. Nach Auffassung der Landesregierung ist dieser Verzicht hingegen unbegrenzt.

II. Grundlagen: Duale Krankenhausfinanzierung in Deutschland

Das UKGM ist in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen. Im aktuell gültigen Krankenhausplan des Landes Hessen werden die beiden UKGM-Standorte Gießen und Marburg unter Punkt 6.1 (Seite 22) als zu Versorgungszwecken "einbezogen" beschrieben: "Die Regelungen des Krankenhausplanes gelten nur für Plankrankenhäuser. Allerdings haben Universitätskliniken einen Sonderstatus. Sie sind nach § 18 Abs. 2 HKHG 2011 in den Krankenhausplan einbezogen, soweit sie der stationären Versorgung der Bevölkerung allgemein dienen. 'Einbezogen' bedeutet, dass Kapazitätsfestlegungen sowie besondere Aufgaben auch für die Universitätskliniken gelten. Sie dürfen aber schon aus Gründen der Freiheit von Forschung und Lehre alle medizinischen Leistungen erbringen und haben somit einen uneingeschränkten Versorgungsauftrag für die Gebiete der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen."⁴

Im deutschen Krankenhausrecht obliegt für Plankrankenhäuser und Universitätskliniken die **Finanzierung von Gebäuden und Geräten** dem jeweiligen **Land** und geht zulasten des Landeshaushalts, während die **Finanzierung der Betriebskosten** durch leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen aus dem **Gesundheitsfonds** bestritten wird (**duale Krankenhausfinanzierung**). Tatsächlich erhalten auch alle Plankrankenhäuser und Universitätskliniken mit Ausnahme des UKGM für die Finanzierung ihrer Investitionen regulär Fördermittel der Länder. Dem UKGM gewährt das Land Hessen auf Grund eines Schreibens des Hessischen Ministeriums der Finanzen von 2005 unabhängig von den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen jährlich Investitionsmittel in Höhe von lediglich EUR 8,1 Mio.⁵ als kumulierter Betrag für beide Universitätskliniken (Gießen und Marburg), jedoch keine reguläre Investitionsförderung wie die anderen hessischen Plankrankenhäuser bzw. die (dritte hessische Universitätsklinik) Universitätsklinik Frankfurt am Main.

Das Land Hessen ist der Auffassung – und vertritt diese auch öffentlich –, dass der Grundsatz der finanziellen Infrastrukturverantwortung des Landes im Rahmen der Privatisierung für das UKGM dauerhaft aufgehoben wurde. Das UKGM habe daher keinen Anspruch auf Investitionsförderung gegen das Land. Das Land beruft sich dabei auf den von der RKA im Rahmen des Privatisierungsverfahrens erklärten Fördermittelverzicht. Dessen **Reichweite ist umstritten**.

andere Förderansprüche der Universitätsklinikum GmbH gegenüber dem Land Hessen bleiben hiervon unberührt.“ (*Hervorhebungen* durch den Verfasser).

⁴ Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hg.), Krankenhausplan 2020, Wiesbaden 2020; Download unter: www.soziales.hessen.de

⁵ Dieser Betrag wird seit 2006 der Höhe nach unverändert gewährt. Er fußt auf einem Vermerk vom 09.12.2005 des damaligen Sachbearbeiters im Hessischen Finanzministerium. Sinngemäß wird dort ausgeführt, dass eine Vorenthaltung dieser Beträge auch für den Zeitraum des vorstehend bereits beschriebenen Teilverzichts auf öffentliche Fördermittel (d.h. bis 2010, im Rahmen der zugesagten 367 Mio. € bzw. für die beschriebenen Maßnahmen) den privaten Erwerber überfordern würde.

III. Streitfragen: Hat UKGM Anspruch auf Investitionsförderung durch das Land Hessen? Wenn ja, haben RKA und UKGM darauf verzichtet?

Regel und Ausnahme

Im System der dualen Krankenhausfinanzierung ist die **Finanzierung von Investitionen in Gebäude und Geräteausstattung durch das Land** der **Regelfall**. Ein **umfassender Fördermittelverzicht** wäre die begründungsbedürftige **Ausnahme**: Ein privater Investor, der umfassend auf die staatliche Investitionsförderung für Klinikgebäude und -geräte verzichtet, würde dadurch seine gesetzliche Verpflichtung, Krankenhäuser so zu betreiben, dass jederzeit eine den aktuellen medizinischen Erfordernissen und den Belangen der Patientinnen und Patienten entsprechende Qualität ihrer Leistungen gewährleistet ist, aus privaten Mitteln erfüllen müssen. Die auf die Betriebskosten der Patientenversorgung beschränkten Mittel der Krankenhausfinanzierung aus dem Gesundheitsfonds (für die gesetzlich Krankenversicherten) dürfen dafür nicht herangezogen werden und sind dafür nicht ausreichend. Ein Verzicht auf staatliche Investitionsförderung käme damit für den privaten Investor einer Selbstverpflichtung zur **dauerhaften mäzenatischen Förderung** von zwei der drei hessischen Universitätskliniken gleich. Ziel der Privatisierung der Universitätskliniken Gießen und Marburg 2005 war deren **dauerhafter privatwirtschaftlicher Betrieb** durch (grundsätzlich gewinnorientierte) Unternehmen in Privatrechtsform, **nicht** jedoch deren **Umwandlung in eine mildtätige Stiftung**. Es widerspräche der **Logik eines Privatisierungsprojektes** von der Dimension des UKGM, wenn ein privater Investor dem Land Hessen 2005 erklärt hätte, finanziell und zeitlich unbegrenzt für Neu- und Umbauten sowie die Erneuerung der Medizingerätetechnik am UKGM aufzukommen. Das **wäre eine Schenkung an die öffentliche Hand** über viele Milliarden Euro.

Ausnahme vereinbart und wirksam? Die Antwort der Rechtsgutachter

Ob eine solche Ausnahme vereinbart wurde oder der UKGM in jedem Fall ein gesetzlicher Anspruch auf Investitionsfördermittel zusteht, hat die Rechtsanwaltskanzlei SEUFERT RECHTSANWÄLTE Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. ("Seufert") 2020/21 im Auftrag von RKA unabhängig gutachterlich untersucht. Seufert hat in dem umfassenden und detaillierten Gutachten vom 02.02.2021 die einem möglichen Anspruch zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen und deren verfassungskonforme Auslegung sowie die Wirksamkeit des im Nachtrag zum Konsortialvertragsangebot von UKGM erklärten Verzichts auf Investitionsfördermittel untersucht ("Seufert-Gutachten"). Seufert haben zunächst geprüft, ob das UKGM auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen grundsätzlich einen Anspruch auf Investitionsförderung hat. Im zweiten Schritt haben die Gutachter untersucht, ob ein solcher gesetzlicher Anspruch durch verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen bejaht werden kann, und im dritten Schritt geprüft, ob auf diesen Anspruch mit dem Konsortialvertrag bzw. dem Nachtrag zum Angebot (vom 16.12.2005) wirksam verzichtet worden ist.

Das **Ergebnis** des Seufert-Gutachtens ist **eindeutig und wird von uns (Hengeler Mueller) aufgrund eigener Prüfung uneingeschränkt geteilt**: Ein **unbegrenzter Fördermittelverzicht wäre rechtswidrig** und unwirksam und das **Land Hessen bleibt zur Investitionsförderung verfassungsrechtlich verpflichtet**. UKGM steht im Wege der verfassungskonformen Auslegung der einschlägigen

Vorschriften des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 (HKHG 2011) und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ein Anspruch auf Investitionsförderung zu. Diesem Anspruch stehe auch der von UKGM im Nachtrag zum Konsortialvertragsangebot (vom 16.12.2005) erklärte Verzicht auf Fördermittel nicht entgegen.

Der Rechtsanspruch von Investitionsförderung im Einzelnen

Nach dem geltenden hessischen Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) haben Plankrankenhäuser Anspruch auf Investitionsförderung, es sei denn, sie werden – wie Universitätskliniken – nach den Landesvorschriften für den Hochschulbau gefördert. Das geltende Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) enthält (in § 25a) eine Ausnahme vom Grundsatz der Investitionsförderung von Unikliniken (§ 16 Abs. 2), wenn das "Universitätsklinikum in privater Rechtsform" betrieben wird, was in Hessen nur für das UKGM der Fall ist. Nach dem Wortlaut dieser Vorschriften hätte UKGM damit nur Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Universitäten Gießen und Marburg für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre, jedoch keinen Anspruch auf Investitionsförderung. Der hessische Landesgesetzgeber hat es schlichtweg unterlassen, Ansprüche auf Investitionsförderung für Universitätskliniken in privater Trägerschaft einfachgesetzlich zu regeln.

Diese **Regelungslücke** ist nach der ausführlichen Begründung der Rechtsgutachter jedoch **verfassungsrechtlich nicht haltbar**. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Förderung von Investitionen durch das UKGM **verletzt** die in Art. 12 Abs. 1 GG verankerte **Berufsfreiheit des privaten Klinikbetreibers**, weil sich das Land Hessen damit seiner **verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung zur Investitionsförderung** durch eine noch dazu selbst erlassene einfachgesetzliche Landesregelung entzieht. Ein privater Klinikbetreiber ist nämlich – wie ein öffentlicher oder freigemeinnütziger Träger⁶ – verpflichtet, das zwingende Preisrecht des indisponiblen Krankenhausfinanzierungsrechts zu beachten. Das Bundesgesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (KHEntgG) beschränkt die abrechenbaren Entgelte auf die Finanzierung der Betriebskosten, eben gerade unter Ausschluss der Investitionskosten. Zur Deckung der Investitionskosten sind alle Plankrankenhäuser damit auf „staatliche Förderung“ (als zweite Säule der nach dem [Bundes-] KHG vorgesehen dualen Krankenhausfinanzierung) angewiesen, um ihren Versorgungsauftrag dauerhaft erfüllen zu können. Der gleichzeitige Ausschluss der Amortisation von Investitionskosten durch Entgelte einerseits und des Anspruchs auf deren Ersatz durch Förderung andererseits ist verfassungswidrig.

Da die anderen Plankrankenhäuser in Hessen ebenso wie das Universitätsklinikum Frankfurt als vergleichbare Bezugsgrößen anders als das UKGM gefördert werden, liegt darüber hinaus ein **Verstoß gegen den Gleichheitssatz** aus Art. 3 Abs. 1 GG vor, der sich insbesondere in der verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung des nur UKGM betreffenden § 25a UniKlinG manifestiert. Das UKGM nimmt in erheblichem Umfang am Sicherstellungsauftrag für die Krankenhausversorgung

⁶ Verfassungsrechtlicher Schutz des Grundsatzes der sog. Trägervielfalt. Weitere Informationen dazu exemplarisch unter Medizinrecht von A bis Z: Krankenhausträger (info-krankenhausrecht.de).

teil⁷ und muss deshalb vom Land Hessen hinsichtlich des Investitionsbedarfs so wie andere Plankrankenhäuser bzw. das Universitätsklinikum Frankfurt behandelt werden.

Schließlich würde der Investitionskostenausschluss des hessischen Landesrechts zulasten des UKGM auch die **Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG verletzen**: Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht betonten gesetzgeberischen Pflicht zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Wissenschaftsbetriebes,⁸ der in der Regel eine Finanzierung aus staatlichen Mitteln erfordert, dürfen die landesrechtlichen Vorschriften nicht dazu führen, dass dem UKGM allein aufgrund seiner privaten Rechtsform unbefristet keinerlei Anspruch auf Investitionsförderung zusteht und daher jegliche zukünftige Investition aus Eigenmitteln⁹ finanziert werden muss.

Das Seufert-Gutachten begründet im Einzelnen, dass die fraglichen Vorschriften des hessischen Landesrechts verfassungskonform ausgelegt werden können. Ansatzpunkt ist insbesondere § 25a Abs. 7 UniKlinG, wonach die Vorschriften des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 unberührt bleiben und damit zur Anwendung kommen, soweit sie aus sich heraus Anwendung auf Universitätskliniken finden. Zwar ist in § 2 Abs. 1 S. 3 HKHG 2011 geregelt, dass die Vorschriften über die Investitionsförderung im 8. Abschnitt des HKHG 2011 auf Universitätskliniken keine Anwendung finden. § 25a UniKlinG ist jedoch erst im Zuge der Privatisierung des UKGM im Jahr 2005 und somit zeitlich nach der Regelung in § 2 Abs. 1 S. 3 in das HKHG 2011 eingefügt worden. § 2 Abs. 1 S. 3 KHG kann danach nur für solche Universitätskliniken Geltung beanspruchen, deren Anspruch auf universitäre Investitionsförderung nach § 16 Abs. 2 UniKlinG nicht gemäß § 25a UniKlinG ausgeschlossen ist.

Kein umfassender Fördermittelverzicht im Privatisierungsverfahren

Das Konsortialvertrags-Angebot vom 10./11./12.12.2005 lässt nach nochmaliger juristischer Prüfung keinen Zweifel, dass der **Fördermittelverzicht explizit auf die konkret vereinbarten Investitionsprojekte** und den **Zeitraum bis Ende 2010 begrenzt** wurde. Die Verpflichtungen hinsichtlich der davon erfassten, vertraglich in § 15 des Konsortialvertrags und den zugehörigen Anlagen (insbesondere das Investitionskonzept gemäß Anlage 15.7) vereinbarten Investitionen sind längst er-

⁷ Seit Beginn der Corona-Pandemie organisiert das Land Hessen die Versorgung von erkrankten (Covid- und Non-Covid-) Patienten in sechs Versorgungsregionen, in denen jeweils ein oder zwei (große) Kliniken (nur Maximalversorger und Universitätskliniken wurden dazu bestimmt) die Koordination der Kliniken einer Region übernehmen. Für das Versorgungsgebiet 3a und 3b sind dies die Universitätskliniken Gießen und Marburg und damit die Klinikstandorte der UKGM.

⁸ Speziell betont für die hessische Universitätsmedizin im Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 08.04.1981 – 1 BvR 608/79, BVerfGE 57,70, auch abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift 1981, 1995.

⁹ Unter Eigenmittel versteht man durch die Kliniken selbst erwirtschaftete „Gewinne“ (also etwa durch Einnahmen aus Nebenbetrieben oder aus der Behandlung von Privatpatienten erzielte Deckungsbeiträge). Eigenmittel müssen folglich erwirtschaftet werden (können) und sind von einer erfolgreichen wirtschaftlichen Führung der Kliniken abhängig. Sie können weder dauerhaft gesichert noch garantiert werden, weil die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen stark reglementiert sind und immer wieder angepasst (wirtschaftlich verschärft) werden.

füllt und vollständig aus Eigenmitteln (d.h. ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln) finanziert worden; auch das Land Hessen hat insoweit keine Nichterfüllung behauptet. Zum anderen wurde der darüber hinausgehende Verzicht auf Fördermittel bis zum Jahr 2010 befristet.

Auch in der **Nachtragsurkunde** vom 16.12.2005 wurde im Ergebnis **kein weitergehender Fördermittelverzicht** erklärt. In der Nachtragsurkunde ging es lediglich um den rechtlichen Status als Universitätsklinikum in privater Trägerschaft und die mögliche (parallele) Eigenschaft als „normales“ Plankrankenhaus (andernfalls hätten die Kosten für die Krankenversorgung nicht bei den Kostenträgern abgerechnet werden können). Juristischer Zweck der Nachtragsbeurkundung war es nach dem Wortlaut der Präambel, bezüglich der – auch für spätere Fördermittel bedeutsamen – Aufnahme des UKGM in das Hochschulverzeichnis die aufschiebende Bedingung in ein Rücktrittsrecht umzugestalten. Auf Fördermittel nach dem Hessischen Krankenhausgesetz wurde verzichtet, weil die UKGM-Kliniken als „normale“ Plankrankenhäuser behandelt werden mussten, um den zügigen Vollzug der Privatisierungstransaktion technisch möglich zu machen. Ein **Verzicht auf Hochschulbaufördermittel oder andere Fördermittel des Landes Hessen** wurde ausdrücklich **nicht erklärt** und kann auch nicht in die Urkunde hineingelesen werden (s. dazu auch sogleich).

Ein mit dem Land Hessen vereinbarter Verzicht auf Fördermittel zur Investitionsfinanzierung auf unbestimmte Zeit wäre schon deshalb unwirksam, weil die Leistungsfähigkeit des UKGM so auf Dauer nur mit dem Einsatz von Eigenmitteln sichergestellt werden könnte. Eine unbeschränkte Nachschusspflicht der privaten Gesellschafter besteht jedoch nicht. Ein solches Konzept widerspräche auch dem (ausdrücklich in § 4 KHG geregelten) dualen Finanzierungsmodell, wonach die Investitionskosten im Wege der öffentlichen Förderung übernommen werden sollen. Die Förderung von Investitionskosten durch das Land Hessen liegt somit nicht nur im disponiblen Eigeninteresse des UKGM, sondern vor allem auch im für das UKGM indisponiblen **öffentlichen Interesse an einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Krankenhausversorgung**.

UKGM hätte auch verwaltungsverfahrensrechtlich nicht auf Rechte allgemeiner Art (wie den allgemeinen Anspruch auf Investitionskostenförderung) verzichten können; ein Verzicht kann grundsätzlich nur konkrete Rechtspositionen erfassen. Hätte das Land Hessen seinerzeit tatsächlich einen umfassenden Fördermittelverzicht verlangt, hätte es gegen das Übermaßverbot verstoßen, das es beim Abschluss des öffentlich-rechtlichen Privatisierungsvertrags beachten musste.

Auch der Bund ist offensichtlich nicht von einem generellen Fördermittelverzicht ausgegangen. Im Rahmen der in den Jahren 2007 bis 2019 (und damit **nach der Privatisierung des UKGM**) erfolgten Gewährung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt für die Übergangszeit nach Wegfall der Mischfinanzierung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken (in §§ 2 und 4 EntflechtG ausdrücklich geregelt) hat der Bundesgesetzgeber den Anteil des Landes Hessen während des gesamten Gewährungszeitraums nach den Durchschnittsfördermittelanteilen im Zeitraum von 2000 bis 2003 bemessen.¹⁰ Die Mittelverteilung an das Land Hessen war damit auch

¹⁰ BT-Drucks. 16/814, S. 20.

nach Privatisierung des UKGM für ein Bundesland mit **drei förderungsberechtigten Universitätskliniken** ausgelegt. Das wäre jedenfalls bei der Höhe der zu gewährenden Investitionsfördermittel zu beachten.

IV. Privatisierung im Vergabeverfahren

Die Privatisierung des UKGM geschah im Rahmen eines **Vergabeverfahrens** mit extrem **strengen Förmlichkeiten**. Das am Ende erfolgreiche Angebot der Rhön-Klinikum AG enthielt keinen universellen Verzicht auf Investitionsförderung, sondern nur einen auf bestimmte Projekte, deren Finanzierung RHÖN-KLINIKUM AG zugesagt hat, beschränkten Fördermittelverzicht. Nach den Regeln des Vergabeverfahrens durfte das Angebot nach Einreichung nicht mehr geändert werden. Am 16.12.2005 (dem Tag der notariellen Beurkundung des sogenannten Nachtrags, zwei Tage *nach* Ende der Auktionsfrist) waren also substantielle Änderungen der Gebote nicht mehr zulässig. Ein nachträglich erklärter dauerhafter und umfassender Fördermittelverzicht wäre ohne Zweifel eine solche substantielle wertrelevante Änderung (weil der ursprüngliche und notariell beurkundete Vertrag einen solchen Verzicht nicht beinhaltete). Das Land Hessen hätte mit der Nachforderung eines unbegrenzten Fördermittelverzichts sein **eigenes Vergabeverfahren torpediert** und die **Unwirksamkeit der Privatisierungsverträge riskiert**. Das war übrigens auch damals die öffentlich geäußerte Position der Landesregierung.¹¹

Der von UKGM am 16.12.2005 notariell erklärte Fördermittelverzicht bezog sich daher nur auf Fördermittel für **Investitionen in Höhe von rd. 367 Millionen Euro**, zu denen sich UKGM in § 15 des Konsortialvertrages verpflichtet hatte: In dem Umfang, in dem das Angebot von Rhön-Klinikum die Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben zusagt, wurde **spiegelbildlich** auf die Beantragung von öffentlichen Mitteln, insbesondere auf die Beantragung von Einzelfördermitteln nach dem HBFG oder dem HKHG für genau diese Projekte verzichtet. Der Investor verpflichtete sich, 367 Millionen Euro für definierte Investitionen in die Universitätsmedizin „mitzubringen“, das privatisierende Land also von diesen (und nur diesen) Kosten zu entlasten, deshalb durfte er nicht anschließend für genau diese Vorhaben öffentliche Gelder beanspruchen. Ein genereller Verzicht auf jegliche Fördermittel war und ist damit nicht verbunden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten:

Ein **genereller und dauerhafter Verzicht auf Fördermittel** für das UKGM wäre **rechtlich nicht möglich**. Er wäre aus den dargelegten Gründen verfassungswidrig und rechtswidrig. Die unsubstantiiert wiederholt vorgebrachte **Behauptung**, UKGM bzw. RKA habe dauerhaft auf Investitions-Fördermittel verzichtet und es bestünde daher **kein Anspruch auf Fördermittel** bzw. die Gewährung solcher wäre ein rein freiwilliger Akt des Landes Hessen, auf den zwei bedarfsnotwendige, geplante und Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllende Universitätskliniken keinen Anspruch haben, ist damit **nicht nachvollziehbar und falsch**.

¹¹ Pressemitteilung Nr. 219 des damaligen Staatssekretärs Prof. Dr. Joachim-Felix Leonhard vom 30.12.2005 ("Selbstverständlich, ..., konnten allein die zum maßgeblichen Stichtag, 13. Dezember 2005, 24 Uhr, notariell beurkundeten Angebote der Bewerber bewertet und verglichen werden und nicht etwa im Vorfeld oder danach geäußerte Angebote.").

Düsseldorf, 30. August 2022

Prof. Dr. Dirk Uwer

Inhaltliche Rückfragen bitte an:

Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M.
Rechtsanwalt | Partner
Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf
dirk.uwer@hengeler.com
T +49 211 8304 141
www.hengeler.com

Für Medienanfragen
(Interview, Hintergrundgespräch):

Simon Steiner
Partner
FinsburyGlover Hering Europe GmbH
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Simon.Steiner@fgsglobal.com
T +49 69 92 18 74-0
www.fgsglobal.com